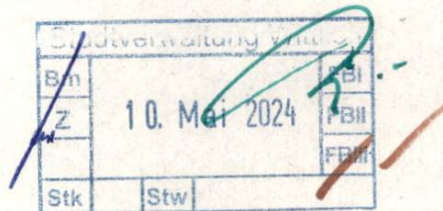




Kreisverwaltung Bernkastel-Wittlich • Postfach 1420 • 54504 Wittlich

Jagdgenossenschaft Wittlich
über die
Stadtverwaltung Wittlich
54516 Wittlich

**Fachbereich
Revision /
Gemeindeprüfung**
Gebäude S - Sparkasse
Schloßstraße 2-4
54516 Wittlich



Auskunft erteilt Frau Weyrich
Zimmer - Nr. S 308
Telefon (065 71) 14 - 2379
Telefax (065 71) 14 - 42379
E-Mail Claudia.Weyrich
@Bernkastel-Wittlich.de
Mein Zeichen 04-11812-3 JG Wittlich
Datum 7. Mai 2024

**Überörtliche Prüfung der Haushalts- und Wirtschaftsführung der Jagdgenossenschaft Wittlich
für die Jagdjahre 2019/2020 bis 2023/2024**

Sehr geehrte Damen und Herren,

in der Anlage habe ich den Prüfbericht über die durchgeführte überörtliche Prüfung beigefügt.
Für die Unterstützung bei der Prüfung möchte ich mich herzlich bedanken.

Zu den Prüfungsfeststellungen bitte ich bis zum 31.08.2024 eine Stellungnahme vorzulegen.

Die Aufsichtsbehörde hat eine Durchschrift des Prüfberichtes erhalten.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag

(Claudia Weyrich)

Allgemeine Öffnungszeiten:
Mo. - Fr.: 8⁰⁰ - 12⁰⁰ Uhr
Mo.: 14⁰⁰ - 16⁰⁰ Uhr
Do.: 14⁰⁰ - 18⁰⁰ Uhr
und nach Vereinbarung

Bürgerberatung:
Öffnungszeiten:
Mo. - Do.: 7⁰⁰ - 18⁰⁰ Uhr
Fr. 7⁰⁰ - 14⁰⁰ Uhr

Kontakte:
Tel.: 06571 14-0
Fax: 06571 14-2500
E-Mail: Info@Bernkastel-Wittlich.de
Internet: www.Bernkastel-Wittlich.de

Bankverbindungen:
Sparkasse Mittelmosel Eifel-Mosel-Hunsrück
BIC: MALADE51BKS IBAN: DE19 5875 1230 0060 0151 38
Vereinigte Volksbank Raiffeisenbank eG
BIC: GENODED1WTL IBAN: DE97 5876 0954 0000 0360 03

Kreisverwaltung
Bernkastel
Wittlich



Fachbereich 04
Revision und
Gemeindeprüfung

PRÜFBERICHT

***Haushalts- und Wirtschaftsführung
der Jagdgenossenschaft Wittlich***

für die Jagdjahre 2019/2020 bis 2023/2024

Inhaltsverzeichnis

1	PRÜFUNGSaufTRAG	2
2	STRUKTURDATEN	2
3	SATZUNG UND ORGANE DER JAGDGENOSSENSCHAFT	3
3.1	SATZUNG	3
3.2	GENOSSENSCHAFTSVERSAMMLUNG	3
3.3	JAGDVORSTAND	4
3.4	AUFWANDSENTSCHÄDIGUNG	4
4	JAGDKATASTER	5
5	PERSONAL	5
6	VERWALTUNG DER JAGDGENOSSENSCHAFT	6
7	JAGDPACHTVERTRAG	7
8	FINANZEN	8
8.1	HAUSHALTSPLAN UND JAHRESABSCHLUSS	8
8.2	AUSKEHRUNG DES REINERTRAGES	10
8.3	WILDSCHADENVERHÜTUNGSPAUSCHALE	10

1 Prüfungsauftrag

Die Eigentümer der Grundflächen, die zu einem gemeinschaftlichen Jagdbezirk gehören, bilden eine Jagdgenossenschaft. Im gemeinschaftlichen Jagdbezirk steht der Jagdgenossenschaft die Wahrnehmung des Jagdrechts zu. Ihre Hauptaufgabe ist es, den gemeinschaftlichen Jagdbezirk im Interesse der Jagdgenossen zu verwalten, seine Nutzung sicherzustellen sowie für den Ersatz des den Jagdgenossen entstehenden Wildschadens zu sorgen.

Jagd- und Fischereigenossenschaften sind Körperschaften des öffentlichen Rechts. Als sonstige landesunmittelbare juristische Personen des öffentlichen Rechts, die der Aufsicht des Landes unterstehen, unterliegen sie der überörtlichen Prüfung nach § 111 Abs. 1 LHO i. V. m. § 14 Abs. 3 des Landesgesetzes über den Rechnungshof Rheinland-Pfalz (RHG). Die Haushalts- und Wirtschaftsführung dieser Körperschaften prüfen die jeweils zuständigen Gemeindeprüfungsämter.

Das Rechnungs- und Gemeindeprüfungsamt der Kreisverwaltung Bernkastel-Wittlich hat die Haushalts- und Wirtschaftsführung der Jagdgenossenschaft Wittlich geprüft.

Die Prüfung erstreckte sich auf die Haushalts- und Wirtschaftsführung der Jagdjahre 2019/2020 bis 2023/2024. Die Prüfung wurde durch Herrn Kreisverwaltungsrat Andreas Maus geleitet, als Prüferin war Frau Kreisamtfrau Claudia Weyrich eingesetzt.

Die Prüfung beschränkte sich auf Stichproben. Die örtlichen Erhebungen wurden in der Zeit vom 21.03.2024 bis 24.04.2023 durchgeführt. Soweit sich begleitend Fragen ergeben haben, wurden diese im Verlauf der Prüfung mit der Verwaltung erörtert. Der Prüfung der finanzrelevanten Entscheidungen und Maßnahmen der Jagdgenossenschaft sind allerdings Grenzen gesetzt. Insbesondere der Beschluss über die Verwendung des Reinertrags gemäß § 12 Abs. 2 LJG liegt ausschließlich bei der Jagdgenossenschaft und entzieht sich einer prüferischen Wertung.

2 Strukturdaten

Die Jagdgenossenschaft weist aufgrund ihrer Gliederung die folgende Struktur auf:

Jagdbogen	Gesamtgröße	Befriedete Fläche	Bejagbare Fläche
Grünwald	422 ha	5 ha	417 ha
Mundwald	534 ha	38 ha	496 ha
Pichter	282 ha	43 ha	239 ha
Lüxem	430 ha	37 ha	393 ha
Bombogen	636 ha	93 ha	543 ha
Neuerburg	630 ha	58 ha	572 ha
Regiejagd Wittlich-Wittlich	700 ha	576 ha	124 ha
Regiejagd Wittlich-Wengerohr	808 ha	216 ha	592 ha

3 Satzung und Organe der Jagdgenossenschaft

3.1 Satzung

Die Jagdgenossenschaft regelt im Rahmen des Selbstverwaltungsrechts ihre Angelegenheiten durch Erlass einer Satzung (§ 11 Abs. 2 LJG). Das Ministerium für Umwelt, Forsten und Verbraucherschutz hat als Anlage 1 der Verwaltungsvorschrift zur Durchführung des Landesjagdgesetzes vom 23.02.2011 (MinBl. S. 68) eine neue Mustersatzung für Jagdgenossenschaften veröffentlicht. Gemäß § 11 Abs. 2 LJG haben die Jagdgenossenschaften innerhalb eines Jahres nach Erlass der Mustersatzung über eine Satzung zu beschließen. Die Satzung bedarf der Genehmigung der Aufsichtsbehörde. Wird die Mustersatzung übernommen, ist statt der Genehmigung durch die Aufsichtsbehörde lediglich die Anzeige erforderlich. Die Satzung ist öffentlich auszulegen.

Die Jagdgenossenschaft Wittlich hat am 10.12.2015 eine Neufassung der Satzung auf Grundlage der Mustersatzung des Ministeriums für Umwelt, Forsten und Verbraucherschutz beschlossen. Eine Anzeige bei der Unteren Jagdbehörde erfolgte am 10.12.2015.

3.2 Genossenschaftsversammlung

Die Jagdgenossenschaftsversammlung ist das oberste Organ, dem eine umfassende Zuständigkeit für alle Angelegenheiten der Jagdgenossenschaft zukommt. Die Genossenschaftsversammlung ist die Versammlung der anwesenden und der vertretenen Mitglieder der Jagdgenossenschaft. Gem. § 5 Abs. 2 der Satzung soll in der Regel einmal jährlich eine Versammlung der Jagdgenossinnen und Jagdgenossen stattfinden.

Im Prüfzeitraum haben am 05.11.2019, 05.11.2020, 18.11.2021, 21.11.2022 und am 20.11.2023 Versammlungen der Jagdgenossenschaft stattgefunden.

Nach § 11 Abs. 4 LJG bedürfen die Beschlüsse der Jagdgenossenschaft der doppelten Mehrheit, d.h. neben der Stimmenmehrheit auch der Flächenmehrheit der abstimmenden Jagdgenossen. Die Niederschrift über den Ablauf einer Genossenschaftsversammlung muss für die einzelnen Beschlüsse das Abstimmungsergebnis hinsichtlich Personen- und Flächenstimmen protokollieren (§ 5 Abs. 5 der Satzung). Die Niederschriften der Genossenschaftsversammlungen enthalten keine Angaben zu den Flächenstimmen. Bei den Versammlungen vom 05.11.2020, 18.11.2021 und 21.11.2022 hat dies auf die getroffenen Beschlüsse keine Auswirkungen, da die Beschlüsse einstimmig gefasst wurden. Auch die Niederschriften der Genossenschaftsversammlung vom 05.11.2019 und 20.11.2023 enthalten keine Angaben zu den Flächenstimmen. Dies ist von Bedeutung, da in der Sitzung am 05.11.2019 der Vorstand gewählt wurde und in der Sitzung am 20.11.2023 über die Entlastung des Jagdvorstandes und den Haushaltsplan 2024/2025 abgestimmt wurde und Stimmenthaltungen vorlagen. Stimmenthaltungen zählen als „Nein“-Stimmen (Kommentar Praxis der Kommunalverwaltung Nr. 4.3.4 zu § 11 LJG). Es lässt sich anhand der Niederschrift nicht feststellen, ob die Beschlüsse mit der erforderlichen doppelten Mehrheit rechtswirksam gefasst wurden.

3.2.1.1 Bei Stimmenthaltungen und Nein-Stimmen sind stets die die Flächenanteile neben der Anzahl der Personenstimmen zu dokumentieren (§ 5 Abs. 5 der Satzung).

3.3 Jagdvorstand

Der Jagdvorstand ist nach § 11 Abs. 3 S.2 LJG von der Jagdgenossenschaftsversammlung zu wählen. Er vertritt die Jagdgenossenschaft gem. § 11 Abs. 3 LJG gerichtlich und außergerichtlich. Es handelt sich um ein Kollegialorgan, das sich aus dem Jagdvorsteher und zwei Beisitzern zusammensetzt.

Die Amtszeit des Jagdvorstandes beträgt 5 Jahre; sie beginnt an dem auf die Wahl folgenden 1. April. Die Wahl des Jagdvorstandes soll gemäß § 5 Abs. 3 LJVO spätestens drei, frühestens zwölf Monate vor Ablauf der Amtszeit stattfinden.

Die Wahl des amtierenden Jagdvorstandes ist in der Sitzung der Jagdgenossenschaftsversammlung am 05.11.2019 erfolgt.

Jagdvorstand

Jagdvorsteher:	Bürgermeister Joachim Rodenkirch
1. Beisitzer und stellv. Jagdvorsteher:	Thomas Losen
2. Beisitzerin:	Magdalena Zelder
Vertreter 1. Beisitzer:	Karl Reißner
Vertreter 2. Beisitzer:	Carlo Bauer

Der Stadtrat hat gem. § 10 Satz 1 Nr. 19 der Hauptsatzung die gemeindliche Vertretung der Mitgliedschaftsrechte in der Jagdgenossenschaft auf den Bürgermeister übertragen.

Nach Beschluss der Jagdgenossenschaftsversammlung vom 05.11.2019 ist der 2. Beisitzerin die Funktion der Kassenverwaltung übertragen.

3.4 Aufwandsentschädigung

Durch Beschluss der Jagdgenossenschaftsversammlung vom 19.10.2000 erhalten die Mitglieder des Jagdvorstandes der Jagdgenossenschaft Wittlich zur Abgeltung des ihnen durch die Wahrnehmung der Aufgaben im Jagdvorstand entstehenden Aufwandes eine Entschädigung in Form eines Sitzungsgeldes analog zu der Aufwandsentschädigung für Mitglieder des Stadtrates, der Ausschüsse und der Ortsbeiräte in der Stadt Wittlich gemäß § 11 der Hauptsatzung der Stadt Wittlich.

Das Sitzungsgeld ist an die Entwicklung der Aufwandsentschädigungen nach § 11 Abs. 4 der Hauptsatzung der Stadt Wittlich gekoppelt, d.h. künftige Veränderungen des dort festgelegten Sitzungsgeldes finden auch automatisch Anwendung für die Mitglieder des Jagdvorstandes.¹ Gemäß § 11 Abs. 4 der 1. Änderungssatzung zur Hauptsatzung, beschlossen am 27.06.2019, werden aktuell 60,00 € Aufwandsentschädigung gezahlt.

¹ Gem. § 11 Abs. 4 der Hauptsatzung vom 03.07.2014 wird eine Entschädigung in Form eines Sitzungsgeldes für die Teilnahme an der Sitzung des Stadtrates i.H.v. 50 € und eines Ausschusses und eines Ortsbeirates i.H.v. 40 € gezahlt. Seit 27.06.2019 beträgt das Sitzungsgeld einheitlich 60 €.

Die Mitglieder des Jagdvorstandes wurden jährlich aufgefordert, die Höhe ihres Anspruchs auf Aufwandsentschädigungen bei der Stadtverwaltung Wittlich geltend zu machen.

Im Jagdjahr 2019/2020 wurden an die Mitglieder des Jagdvorstandes Aufwandsentschädigungen in Höhe von 490,00 € gezahlt und im Jagdjahr 2020/2021 betrug die Gesamthöhe für Aufwandsentschädigungen 380,00 €. In den folgenden Jagdjahren wurden nach Auskunft der Verwaltung keine Aufwandsentschädigungen geltend gemacht.

4 Jagdkataster

Zu den Aufgaben des Jagdvorstandes gehört nach § 7 Abs. 4 Nr. 2 LJGDVO 1981, das Jagdkataster (Grundflächenverzeichnis) der Jagdgenossenschaft anzulegen und zu führen. Das Jagdkataster ist von grundlegender Bedeutung für die Vorbereitung der Beschlussfassung in der Jagdgenossenschaftsversammlung, für die Kontrolle der doppelten Mehrheit sowie für die Niederschrift. Auch der Anteil des einzelnen Jagdgenossen an der Nutzung (Verteilungsplan für den jährlichen Reinertrag) und den Lasten (Liste der Umlageforderung) basiert auf dem Jagdkataster.

Zu diesem Zweck haben die Jagdgenossen vor Ausübung ihrer Mitgliedschaftsrechte dem Jagdvorsteher alle zur Anlegung dieses Verzeichnisses erforderlichen Unterlagen unaufgefordert zur Verfügung zu stellen (Grundbuchauszüge, Urkundenabschriften etc.). Für jede Grundfläche des Jagdbezirks muss eine Feststellung über die Bejagbarkeit getroffen werden, da nach dem Landesjagdgesetz (LJG) Eigentümer von Grundflächen, auf denen die Jagd ruht, der Jagdgenossenschaft nicht angehören (§ 11 Abs. 1 LJG). Darunter fallen regelmäßig die bebauten Siedlungsflächen mit Haus- und Hofräumen sowie Hausgärten und ggf. weitere Flächen.

Die Verwaltung führt das Jagdkataster auf Grundlage des verwaltungsseitig eingesetzten Geoinformationssystems INGRADA-Web, mit den Daten des amtlichen Liegenschaftskatasterinformationssystems (ALKIS) und des Automatisierten Liegenschaftsbuches (ALB). Die Datenbank des Jagdkatasters wird alle 2 Jahre aktualisiert.

5 Personal

In § 12 LJG ist die Wahrnehmung des Jagdrechtes durch die Jagdgenossenschaft geregelt. Hiernach nimmt die Jagdgenossenschaft das Jagdrecht durch Verpachtung oder auf eigene Rechnung durch angestellte Jägerinnen und Jäger mit geeigneter Qualifikation wahr.

Die Jagdausübung selbst kann nur von natürlichen Personen wahrgenommen werden. Für die Eigenbewirtschaftung müssen Gemeinden und Jagdgenossenschaften als juristische Personen des öffentlichen Rechtes daher natürliche Personen anstellen und benennen, die als Jagdausübungsberechtigte die Bejagung auftragsweise in der Praxis durchführen („Angestellte Jäger“ nach § 9 Abs. 4 und § 12 Abs. 1 LJG).

Nach Beschluss der Genossenschaftsversammlung vom 14.03.2011 wurden mehrere Jäger für die Jagdbogen Wengerohr und Wittlich (Grünwald) angestellt. Als Gegenleistung für ihre Tätigkeiten und Aufwand erhalten die angestellten Jäger eine Vergütung, die im Grunde aus einer unbegrenzten und entgeltfreien Jagd Gelegenheit besteht. Die erforderlichen Kosten für Unterhaltung und Instandsetzung von Reviereinrichtungen tragen die Jäger selbst. Die Berufsgenossenschaftsbeiträge, ggf. erforderlicher Wildschadensersatz sowie die Jagdsteuer im gemeinschaftlichen Jagdbezirk werden von der Stadt Wittlich bzw. der Jagdgenossenschaft getragen.

6 Verwaltung der Jagdgenossenschaft

Die Jagdgenossenschaft kann gem. § 11 Abs. 7 LJG die Verwaltung ihrer Angelegenheiten durch schriftliche Vereinbarung ganz oder teilweise auf die Gemeinde übertragen. Rechtlich handelt es sich um die auftragsweise Wahrnehmung von Verwaltungsgeschäften. Die Jagdgenossenschaft Wittlich hat durch Vereinbarung vom 12.11.2020 die Verwaltung ihrer gesamten Angelegenheiten auf die Stadt Wittlich übertragen. Mit der Vereinbarung wurde auch die Befugnis zur Verpachtung des gemeinschaftlichen Jagdbezirks und zur Verwendung des Reinertrages aus der Jagdnutzung der Stadt übertragen. Entscheidungen hierüber sind im Einvernehmen mit dem Jagdvorstand zu treffen (§ 2 der Vereinbarung).

Die Jagdgenossenschaft kann sich als Körperschaft des öffentlichen Rechts ihrer gesetzlich zugewiesenen Aufgaben allerdings nicht in der Gesamtheit entledigen. Die vielfältigen Verknüpfungen zwischen Jagdgenossenschaft und Gemeinde dürfen nicht verdecken, dass es sich bei der Jagdgenossenschaft um eine völlig eigenständige Körperschaft des öffentlichen Rechts handelt. Das BVerwG² hat festgestellt, dass im gemeinschaftlichen Jagdbezirk allein die Jagdgenossenschaft als Träger der aus dem Jagdrecht entspringenden Rechte und Pflichten anzusehen ist. So ist insbesondere der Erlass oder die Änderung der Satzung nicht übertragbar (§ 11 Abs. 7 Satz 1 LJG).

Wird der Gemeinde, so wie geschehen, mit den Verwaltungsgeschäften auch die Befugnis zur Verwendung des Reinertrags übertragen, so entscheidet sie gemäß § 11 Abs. 7 LJG hierüber im Einzelfall im Einvernehmen mit dem Jagdvorstand. Wird ein Einvernehmen nicht erzielt, gilt die Übertragung gemäß § 11 Abs. 7 Satz 2 LJG als nicht erfolgt.

Gem. § 3 der Vereinbarung ist der Reinertrag für die Herstellung, den Ausbau und die Unterhaltung der Wirtschaftswege im Stadtgebiet zu verwenden.

Nicht ausgezahlte Reinertragsanteile, welche die Jagdgenossen für den Wirtschaftswegebau zur Verfügung stellen, sind auf die beitragsfähigen Aufwendungen und Kosten nach § 11 KAG anzurechnen.

Aus der Zweckbindung ergibt sich ein Informationsanspruch der Jagdgenossenschaft hinsichtlich eines bestimmungsgemäßen Mitteleinsatzes.

² Beschl. 14.12.1989 3 B 73/89

Der Jagdvorsteher hat in den Sitzungen der Genossenschaftsversammlung über die Verwendung der Einnahmen der Jagdgenossenschaft berichtet.

Als Entschädigung für die Jagdverwaltung erhält die Stadt Wittlich jährlich einen Betrag in Höhe von 2.000 € aus den Jagdpachteinnahmen.

7 Jagdpachtvertrag

Die Jagdbogen waren wie folgt verpachtet:

Jagdbogen	Pachtvertrag und Laufzeit
Jagdbogen Grünewald	Pachtvertrag vom 22.02.2019, Laufzeit bis 31.03.2027
Jagdbogen Mundwald	Pachtvertrag vom 25.02.2019, Laufzeit bis 31.03.2027
Jagdbogen Pichter	Pachtvertrag vom 25.02.2019, Laufzeit bis 31.03.2027
Jagdbogen Lüxem	Pachtvertrag vom 05.03.2019, Laufzeit bis 31.03.2027
Jagdbogen Bombogen	Pachtvertrag vom 15.03.2019, Laufzeit bis 31.03.2027
Jagdbogen Neuerburg	Pachtvertrag vom 12.03.2019, Laufzeit bis 31.03.2027
Jagdbogen Regiejagd Wittlich-Wittlich	Pachtvertrag vom 01.04.2021, Laufzeit bis unbegrenzt
Jagdbogen Regiejagd Wittlich-Wengerohr	Pachtvertrag vom 01.04.2011, Laufzeit bis unbegrenzt

Zum wesentlichen Inhalt eines Jagdpachtvertrages gehört die exakte Festlegung des Vertragsgegenstandes und insbesondere des räumlichen Geltungsbereichs. Der Muster-Jagdpachtvertrag des GStB sieht daher vor, dass neben der textlichen Beschreibung auch ein Lageplan und ein Flächenverzeichnis unverzichtbare Bestandteile des Vertrages sind.

Lagepläne und Flächenverzeichnisse waren den Jagdpachtverträgen beigelegt.

8 Finanzen

8.1 Haushaltsplan und Jahresabschluss

Für die Erstellung des Haushaltsplanes und der Jahresrechnung der Jagdgenossenschaften hat das Jagdrecht (BJV, LJG, LJGDVO, VV, Mustersatzung) keine speziellen Regelungen, wie diese zu erstellen und zu führen sind getroffen. Gemäß § 6 Abs. 3 Nr. 9 der Landesjagdverordnung hat der Jagdvorstand den Haushaltsplan und die Jahresrechnung aufzustellen und vorzulegen.

Die Genehmigung erfolgt durch die Genossenschaftsversammlung. Gem. § 3 Abs. 2 S. 1 Nr. 7 LJVO ist die Genehmigung des Haushaltsplanes und der Jahresrechnung eine Aufgabe der Jagdgenossenschaftsversammlung, die nicht auf den Jagdvorstand übertragbar ist. Auch die auftragsweise Wahrnehmung der Verwaltungsgeschäfte der Jagdgenossenschaft durch die Gemeinde gem. § 11 Abs. 7 LJG ändert nichts an der Zuständigkeit der Jagdgenossenschaftsversammlung für die Genehmigung des Haushaltsplanes und der Jahresrechnung. Dabei unterstellen die jagdrechtlichen Bestimmungen auch eine jährliche Aufstellung und Genehmigung als Regelfall.

Das Vermögen der Jagdgenossenschaft ist aufgrund der Übertragung der Verwaltung durch die Ortsgemeinde als Treuhandvermögen gemäß § 81 GemO zu führen. Nach § 81 Abs. 1 GemO sind dafür besondere Haushaltspläne aufzustellen und Sonderrechnungen zu führen. Lediglich unbedeutendes Treuhandvermögen kann im Haushalt der Gemeinde gesondert nachgewiesen werden (§ 81 Abs. 2 GemO).

Von unbedeutenden Vermögen kann nur bis zu einem Betrag von maximal 1.000 € ausgegangen werden. Angesichts des Umfangs der Erträge der Jagdgenossenschaft steht fest, dass es sich bei dem von der Ortsgemeinde treuhänderisch verwalteten Vermögen nicht um unbedeutendes Vermögen handelt.

Die Stadt Wittlich verbucht die Einzahlungen und Auszahlungen der Jagdgenossenschaft seit dem Jagdjahr 2019/2020 auf einem separaten Mandanten.

Die Jahresrechnungen waren bis einschließlich Jagdjahr 2022/2023 aufgestellt und bis einschließlich Jagdjahr 2022/2023 in der Genossenschaftsversammlung beschlossen und dem Jagdvorstand die Entlastung erteilt.

Die finanzielle Situation der Jagdgenossenschaft stellt sich wie folgt dar:

Jagdjahr (01.04. bis 31.03.)	2019/2020	2020/2021	2021/2022	2022/2023	2023/2024
	JA	JA	JA	Plan	Plan
Einnahmen					
Jagdpacht JB I	29.215,00 €	29.215,00 €	29.215,00 €	29.215,00 €	29.215,00 €
Wildschadenverhütungspauschale JB I	5.814,00 €	5.814,00 €	5.814,00 €	5.814,00 €	5.814,00 €
Jagdpacht JB II - Regiejagd	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €
Wildbretvermarktung	1.436,27 €	1.395,80 €	1.276,94 €	1.502,88 €	1.480,00 €
Jagd Gäste	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	300,00 €
Allgemeine Einnahmen					
Entschädigung für Jagdminderung im Zuge des Neubaus B50 2016-2018	497,37 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €
Zinserträge	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €
Umlagen	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €
Sonstige Einnahmen	0,00 €	0,00 €	945,41 €	0,00 €	0,00 €
Summe der Einnahmen	36.962,64 €	36.424,80 €	37.251,35 €	36.531,88 €	36.809,00 €
Ausgaben					
Jagdbögen					
Verwaltungskostenpauschale	2.000,00 €	2.000,00 €	2.000,00 €	2.000,00 €	2.000,00 €
Wildschäden	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €
Regiejagd					
Wildschäden	0,00 €	366,52 €	1.500,00 €	0,00 €	1.500,00 €
Materialaufwendungen	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	500,00 €
Verwaltungskostenpauschale	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €
Personalkosten	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €
Jagdsteuer (gilt für alle Jagdbögen)	258,09 €	258,09 €	258,09 €	258,09 €	260,00 €
Versicherungen (gilt für alle Jagdbögen)	539,39 €	602,32 €	704,97 €	543,88 €	600,00 €
Wildverbissverhütungspauschale (Weinberg)	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €
Wildschadenverhütungspauschale	5.814,00 €	5.814,00 €	5.814,00 €	5.814,00 €	5.814,00 €
Ersatz für Wildschäden	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €
Allgemeine Ausgaben					
Erstellung eines Jagdkatasters	2.112,25 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €
Mitgliedsbeiträge Jagd + Forst, Versicherung	137,00 €	137,00 €	137,00 €	137,00 €	140,00 €
Allg. Geschäftsausgaben (Porto-, Bankkosten usw.)	0,00 €	125,61 €	1.606,50 €	0,00 €	0,00 €
Zwischensumme (nachrichtlich)	10.860,73 €	9.303,54 €	12.020,56 €	8.752,97 €	10.814,00 €
Reinertrag (nachrichtlich)	26.101,91 €	27.121,26 €	25.230,79 €	27.778,91 €	25.995,00 €
Auskehrung Reinertrag	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €
Verwendung Reinertrag an die Stadt für Wirtschaftswegeunterhaltung	12.805,96 €	13.370,63 €	12.615,39 €	13.889,46 €	12.847,50 €
Verwendung Reinertrag an die Stadt für Wirtschaftswegebau	12.805,95 €	13.370,63 €	12.615,40 €	13.889,45 €	12.847,50 €
sonstige Zuschüsse an die Stadt	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €
Aufwandsentschädigungen Vorstand	490,00 €	380,00 €	0,00 €	0,00 €	300,00 €
Sonstige Ausgaben	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €
Zuführung Rücklage	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €
Summe der Ausgaben	36.962,64 €	36.424,80 €	37.251,35 €	36.531,88 €	36.809,00 €

8.2 Auskehrung des Reinertrages

Die Jagdgenossenschaftsversammlung beschließt nach § 12 Abs. 2 Satz 1 LJG über die Verwendung des Reinertrags. Die jagdrechtlichen Vorschriften unterscheiden zwei Möglichkeiten, nämlich die Verteilung des Reinertrags an die Jagdgenossen (Auskehrung) und die anderweitige Verwendung des Reinertrags (z.B. für den Wirtschaftswegebau).

Die gesetzliche Formulierung in § 11 Abs. 7 LJG stellt ausdrücklich auf den Reinertrag ab. Zum Reinertrag gehören alle Einnahmen, welche der Jagdgenossenschaft aus der Wahrnehmung des Jagdrechts gemäß § 12 Abs. 1 LJG durch Verpachtung oder durch Eigenbewirtschaftung zufließen, nach Abzug der mit der Erzielung des Ertrags notwendig verbundenen Aufwendungen (BVerwG, Urt. vom 05. 05. 1994 – 3 C 13/93 –, NuR 1996 S. 26). Demgemäß kann der Reinertrag erst am Ende des Jagdjahres, rückwirkend für das abgelaufene Jagdjahr, berechnet werden. Verwaltungskosten, welche die Jagdgenossenschaft zu tragen hat (vgl. § 6 Vereinbarung), sind als notwendige Aufwendungen anzusehen und daher abzugsfähig. Es handelt sich um Kosten, die auf Ebene der Jagdgenossenschaft notwendig anfallen und die den Reinertrag aller Jagdgenossen schmälern.

Im Hinblick auf den Reinertragsanspruch des einzelnen Jagdgenossen ist die Einschränkung des § 12 Abs. 2 Satz 2 LJG zu beachten. Sinn und Zweck der Regelung des § 12 Abs. 2 LJG, inhaltsgleich mit § 10 Abs. 3 BJagdG, ist es, dem einzelnen Jagdgenossen einen ungeschmälernten Anspruch auf anteiligen Reinertrag – entsprechend dem Flächeninhalt seiner beteiligten Grundstücke – zuzuweisen. Dieser Rechtsanspruch kann einem Jagdgenossen auch nicht durch Mehrheitsbeschluss der Jagdgenossenschaftsversammlung genommen werden. Es handelt sich gewissermaßen um eine Entschädigung für die gesetzliche Verlagerung der Wahrnehmung des Jagdrechts auf die Jagdgenossenschaft (§ 10 Abs. 4 LJG) in Verbindung mit der Pflichtmitgliedschaft in der Jagdgenossenschaft (§ 11 Abs. 1 LJG).

Voraussetzung ist, dass der Jagdgenosse dem Beschluss zur anderweitigen Verwendung des Reinertrages nicht zugestimmt hat. Hat er zugestimmt, besteht kein Auskehrungsanspruch. Ist der Gemeinde mit den Verwaltungsgeschäften gemäß § 11 Abs. 7 LJG auch die Befugnis zur Verwendung des Reinertrages (im Einvernehmen mit dem Jagdvorstand) übertragen, handelt es sich um den gesetzlich nicht näher geregelten Fall eines unbefristet anderweitigen Verwendungsbeschlusses. Auskehrungsansprüche einzelner Jagdgenossen sind innerhalb eines Monats nach Bekanntmachung der Beschlussfassung, bei einem unbegrenzten Verwendungsbeschluss im Monat April für das abgelaufene Jagdjahr geltend zu machen, ansonsten erlöschen sie.

Auskehrungsansprüche der Jagdgenossen waren nach Angaben der Verwaltung im Prüfzeitraum nicht zu erfüllen.

8.3 Wildschadenverhütungspauschale

§ 39 LJG bestimmt, dass für Wildschäden in gemeinschaftlichen Jagdbezirken zunächst die Jagdgenossenschaft haftet. In der Praxis wird diese Ersatzpflicht allerdings regelmäßig im Rahmen des Pachtvertrages auf den Pächter übertragen.

Wildschäden in Waldgebieten sind schwierig zu schätzen. Gewisse Schäden zeigen sich oft erst Jahre später. Ist ein Jagdrevier verpachtet, müssen die Schäden mit Hilfe eines

Gutachtens geschätzt werden. Um dieses komplizierte Vorgehen abzukürzen, wird beispielsweise auch im Mustervertrag des Gemeinde- und Städtebundes eine Pauschale vereinbart. Sie dient nicht der Beseitigung der Wildschäden, sondern deren Verhütung durch Zäune, Verbisschutz und Ähnliches.

Nach den Jagdpachtverträgen zahlen die Jagdpächter eine jährliche Wildschadenverhütungspauschale, die für die erforderlichen und sachgerechten Schutzmaßnahmen im Wald einzusetzen ist. Die Wildschadensverhütungspauschale dient zur Abdeckung der Gesamtaufwendungen (Material-, Lohn-, Sozial- und Unternehmerkosten), die durch Flächenschutz (Zaun- und Gatterbau einschließlich Kontrolle, Reparaturen und Abbau) und durch Einzelschutz gegen Verbiss, Fegen, Schlagen und Schälen entstehen.

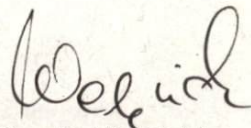
Die Wildschadenverhütungspauschale wurde im Haushalt der Stadt Wittlich verbucht bzw. ab dem Jagdjahr 2019/2020 an diese weitergeleitet.

Die Verwendung der Pauschale war nicht Gegenstand der Prüfung.

Wittlich, 02.05.2024



(Andreas Maus)
Leiter des Rechnungs- und
Gemeindeprüfungsamtes



(Claudia Weyrich)
Prüferin

Verteiler:

Jagdgenossenschaft Wittlich über die Stadtverwaltung Wittlich
Kreisverwaltung Bernkastel-Wittlich, FB 20 – Untere Jagdbehörde
Kreisverwaltung Bernkastel-Wittlich, FB 10 – Kommunales und Recht